

Rolf Baer, Chef
Direktwahl 044 725 50 00
rolf.baer@horgen.ch

Gemeindehaus
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch
www.horgen.ch

Information an Anzeigerstattende

12. Mai 2011

I Anzeigen wegen Missachtung eines audienzrichterlichen Verbots Neues Verfahren ab 1. Januar 2011 - Urkundenbeweis - Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie möchten eine Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots erstatten. Diesbezüglich teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bisherige und neue rechtliche Situation

Die audienzrichterlichen Verbote im Strassenverkehr stützten sich bis Ende 2010 auf § 225 der kantonalen Zivilprozessordnung. Gestützt darauf gab § 1 Ziff. 1 der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) die Möglichkeit, Verstösse gegen audienzrichterliche Verbote mit einer Ordnungsbusse im Betrag von CHF 50.00 zu ahnden.

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die kantonale Zivilprozessordnung wie auch die genannte Ziffer in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren sind dadurch aufgehoben worden und es dürfen keine Ordnungsbussen wegen Missachtung von audienzrichterlichen Verboten mehr erteilt werden.

Art. 258 Abs.1 der ZPO sieht die Ahndung von Verstössen bei audienzrichterlichen Verboten erneut vor. Die Delikte werden aber nur auf Antrag verfolgt und es gibt kein Ordnungsbussenverfahren mehr. Wegen der Missachtung eines audienzrichterlichen Verbotes ist bei der zuständigen Polizeistelle (Kommunalpolizei oder Kantonspolizei) oder direkt beim Statthalteramt Horgen eine Strafanzeige einzureichen. Es ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

Die neue Vorgehensweise

Die gesuchstellende Person muss gemäss Art. 258 Abs. 2 ZPO ihr dingliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) nachweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft machen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, Vollmacht durch Eigentümer/Mieter) zu stellen. Der Nachweis der Berechtigung ist gegebenenfalls beizulegen.



Falls Sie eine Bestrafung der fehlbaren Lenkerschaft beantragen, ersuchen wir Sie, uns das neue **Anzeigenformular**, zusammen mit einem **Urkundenbeweis** (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) sowie dem **Strafantrag** vollständig ausgefüllt zu retournieren. Bei nicht vollständig ausgefüllten Formularen und/oder fehlenden Unterlagen (Urkundenbeweis) können Ihre Anzeigen nicht behandelt werden. Die notwendigen Formulare können Sie im Oneline-Schalter auch elektronisch ausfüllen.

Hinweis zur Abhandlung mittels Umtriebsentschädigung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Bundesgerichtsentscheid (BGer 6S.77/2003 vom 06.01.2003) ist es zulässig, dass der Eigentümer bzw. der berechtigte Mieter (oder ermächtigter Delegierter der Stockwerkeigentümergeinschaft) von widerrechtlich parkierten Fahrzeuglenkenden eine Umtriebsentschädigung verlangt (Aufwand für Kontrolle, Parkgebühr für faktisches Mietverhältnis, Rechtsverfolgungskosten etc). Es ist dem Eigentümer überlassen, ob er zunächst eine Umtriebsentschädigung verlangt. Auch liegt es im Ermessen des Eigentümers bzw. Berechtigten im Falle der Nichtzahlung gleichwohl Anzeige zu erstatten. Im zitierten Entscheid aus dem Jahre 2003 wurde für den Kanton SZ eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 als zulässig erachtet. Die Festlegung der Umtriebsentschädigung liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Aus dem aufgeführten Bundesgerichtsentscheid lässt sich entnehmen, dass die Geltendmachung einer Umtriebsentschädigung (per Zettel unter dem Scheibenwischer mit Einzahlungsschein) dann problematisch bzw. nicht zulässig ist, wenn der Eigentümer in seinem Schreiben androht, Anzeige zu erstatten, wenn diese nicht bezahlt werde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeindepolizei Horgen

Rolf Baer
Chef Gemeindepolizei